

Entscheidungen

Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 15.12.1970

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache
James Henry Grant, 28 Bremen – Kläger –,
gegen
die Bundesrepublik Deutschland, – Beklagte –,
vertreten durch den Bundesminister des Innern in Bonn, . . .
wegen Asylrechts,
erläßt das Verwaltungsgericht Ansbach . . .
auf Grund mündlicher Verhandlung vom 15. 12. 1970 folgendes

Urteil:

1. Unter Aufhebung der Bescheide des Bundesamts vom 17. 11. 1969 und 24. 4. 1970 wird das Bundesamt verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Die Beiziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig.
4. Das Urteil ist in Ziff. 2 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1 500.– DM vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der am 9. 3. 1938 geborene, seit 19. 12. 1968 mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratete Kläger ist amerikanischer Staatsangehöriger. . . . Am 18. 10. 1968 stellte der Bevollmächtigte des Klägers bei der Kriminalpolizei Bremen den Antrag, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen . . .

Zur Begründung des Asylantrags trug der Bevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 2. 12. 1968 an das Bundesamt vor: Der Kläger sei als Angehöriger der USA-Armee in Mary-Land/USA stationiert gewesen. Während eines Urlaubs in der BRD sei er fahnenflüchtig geworden und habe sich zunächst nach Schweden begeben. Von dort sei er am 18. 7. 1968 in die BRD zurückgekehrt. Am 18. 10. 1968 sei der Kläger festgenommen worden und für einige Stunden in der Untersuchungshaftanstalt in Bremen festgehalten worden. Während dieser Zeit sei er, der Bevollmächtigte, mit der Vertretung des Klägers beauftragt worden. Es sei ihm gelungen, die Polizeibehörden davon zu überzeugen, daß weder eine Festnahme noch eine Auslieferung an die amerikanische Militärpolizei rechtmäßig wäre, da der Kläger nicht Angehöriger einer NATO-Einheit gewesen sei. Sobald der Kläger aber in die USA zurückkehre, müsse er mit einer

Festnahme und mit einer Verurteilung wegen Fahnenflucht rechnen. Das Strafmaß solle bis zu 10 Jahren Zuchthaus betragen und werde insbesondere gegen Neger rigoros ausgeschöpft. Die Desertion des Klägers beruhe auf politischen Gründen. Der Kläger sei der Auffassung, daß die Kriegsführung der USA in Vietnam völkerrechtswidrig sei. Um sich einem Einsatz in einem nach seiner Meinung völkerrechtswidrigen Krieg zu entziehen, habe der Kläger nur den Ausweg der Fahnenflucht gesehen. Er habe damit so gehandelt, wie das Nürnberg Tribunal es von jedem Staatsbürger erwartet habe. Da eine Kriegsdienstverweigerung mit der vom Kläger vorgebrachten Begründung in den USA nicht anerkannt werde, gebe es für den Kläger keinen legalen Weg, sich einer seinem Gewissen widersprechenden Verpflichtung zu entziehen. Die Strafverfolgung, die der Kläger in den USA zu erwarten hätte, stelle eine Verfolgung aus politischen Gründen dar. Der Kläger sei in die BRD bereits sozial eingegliedert . . .

Vor der Ausländerbehörde der Stadt Bremen erklärte der Kläger noch, er habe 6 Jahre die Volksschule und anschließend die höhere Schule mit Abschlußexamen besucht. Er habe dann als Arzneimittel-Lagerverwalter gearbeitet. Im September 1961 sei er zur US-Armee eingezogen worden. Er habe insbesondere in Frankreich und in Kassel Militärdienst geleistet. Ende 1964 sei er Musiker in der 61. Armee-Kapelle in Bremerhaven geworden. Als diese Kapelle im Januar 1967 aufgelöst worden sei, sei er zur ersten Armee-Kapelle in Fortmade/Mary-Land versetzt worden. Dort habe er von seiner vorgesehenen Abkommandierung nach Vietnam erfahren. Den ihm aus diesem Grund zugebilligten Urlaub habe er benutzt, um zu seiner Braut nach Bremerhaven zu fahren, wo er den Entschluß gefaßt habe, nach Schweden zu fliehen, weil er den Kriegseinsatz in Vietnam aus Gewissensgründen abgelehnt habe. Im Juli 1968 sei er nach Deutschland zurückgekehrt und hier aus Furcht vor Verfolgung zunächst untergetaucht.

...

Mit Bescheid vom 17. 11. 1969 wies das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab.

...

Der Kläger selbst hat . . . (im Verwaltungsgerichtsverfahren [die Red.]) vor allem vorgetragen: Von Rassenhaß sei er verfolgt, solange er denken könne. Schon seine Eltern hätten deswegen schwerstes Leid erdulden müssen. Vom ersten Schultag an sei für die Farbigen das System des Lernens von den Weißen schon vorgeschrieben. Das farbige Lehrpersonal werde von vornherein unterdrückt, daher sei es für die Farbigen unmöglich, die gleiche Intelligenz wie ein Weißer zu erhalten. Die Lehr- und Sportanstalten wären so primitiv gewesen, daß es im Winter kaum oder gar keine Heizung gegeben habe, weswegen die meisten Schüler und oft auch die Lehrer wegen Krankheit dem Unterricht fern bleiben hätten müssen. Die Farbigen gehörten stets zur zweiten Kategorie der Menschen. Sie müßten bei einem Arztbesuch den Hintereingang benutzen und warten, bis alle Weißen fertig seien. In den amtlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln seien die Farbigen benachteiligt. Sie hätten getrennte Kaufhäuser, Kirchen und Gaststätten und dürften es nie wagen, ein für Weiße bestimmtes Gebäude dieser Art zu betreten. Nach Beendigung der Schulzeit habe er in seiner Heimat für einen Hungerlohn gearbeitet. Dann sei er nach New York gegangen und habe auch dort nur für sehr schlechtes Geld gearbeitet. Nach einem Jahr habe er dann seinen Stellungsbehl für das Militär bekommen. Angeblich sei der Rassenhaß in der Armee verboten. Doch habe dort der Farbige nichts zu lachen. Er sei auch dort den schmutzigsten Beleidigungen und Beschimpfungen ausgesetzt. Als er in Frankreich stationiert gewesen sei, habe er einen ersten Sergeanten

gehabt, der voller Rassenhaß gewesen sei und ihn so richtig fertig gemacht habe. Als er einmal eine Stunde zu spät gekommen sei, weil er den Bus verpaßt gehabt hätte, hätten er und seine farbigen Kameraden 14 Tage Ausgangssperre bekommen, weiße Soldaten, die mit dabei gewesen seien, jedoch nicht. Befördert zu werden, sei für einen Farbigen eines der größten Probleme. Weiße Amerikaner würden wesentlich schneller befördert. Zu seiner Beförderung zum Corporal sei er nur durch einen extra von den USA gesandten Offizier gekommen, der darüber informiert worden sei, daß Farbige dort zu keiner Beförderung kämen. In all den darauffolgenden Armee-Jahren sei er nie mehr befördert worden. Nach Ablauf seiner Militärzeit habe er in Deutschland bleiben und seine jetzige Frau heiraten wollen. Nach USA habe er nicht mehr zurückgewollt . . .

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat die Kammer die Ehefrau des Klägers als Zeugin vernommen. Diese hat im wesentlichen ausgesagt: Sie habe am 19. 12. 1968 mit dem Kläger, den sie seit 1962 kenne, die Ehe geschlossen. Seit 1966 bemühe sich ihr Mann, die nötigen Papiere für die Heirat zu bekommen. Die Dienststelle ihres Mannes habe den Kläger und sie selbst von diesem Vorhaben abzubringen versucht. Persönlich habe sich darum ein Kapitän Josy bemüht und zwar in zwei Gesprächen, einmal mit dem Kläger und einmal mit der Zeugin. Dieser habe sie, die Zeugin, darauf hingewiesen, daß sie sicher auch noch einen besseren Mann bekommen könnte, daß die Ehe in den Südstaaten, wo der Kläger herstamme, nicht akzeptiert werde und daß ihr, der Zeugin, große Schwierigkeiten in den Südstaaten entstünden. Ihr Mann habe ihr erzählt, daß man ihn auch auf die gleiche Weise von der Ehe habe abbringen wollen. Er fände sicher eine schwarze Frau; die wäre auch besser für ihn; eine Farbige wäre für ihn, den Kläger, gut genug. Auch der Kommandant ihres Mannes Greger habe sie, die Zeugin, auf ihre Bitte hin zu sich bestellt. Dieser habe die Gründe gegen die Eheschließung diplomatischer vorgebracht als Kapitän Josy, der sehr direkt gewesen sei. Als die amerikanischen Dienststellen gesehen hätten, daß ihr Mann und sie nicht von der Ehe hätten ablassen wollen und der ungeheure Papierkrieg schon fast zu Ende gewesen sei, sei ihr Mann nach Amerika versetzt worden. Als sie die Papiere für die Heirat dann fast beisammen gehabt hätten, sei die Band im Januar 1967 aufgelöst worden. Mit Ausnahme ihres Mannes und zweier oder dreier weiterer verheirateter Bandmitglieder hätten alle übrigen in Deutschland bleiben können. Ihr Mann habe sich sogar im Pentagon um die Heiraterlaubnis bemüht. Vom Oberlandesgericht in Bremen hätten sie die Befreiung von der Vorlage des Eheschließungszeugnisses erhalten. Nur durch einen Zufall habe ihr Mann erfahren, daß er am 28. 1. 1968 nach Vietnam habe kommen sollen.

...

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Nach §§ 29 mit 34 Ausländergesetz vom 28. 4. 1965 (BGBl. I S. 353 – AuslG) werden als Asylberechtigte auf Antrag anerkannt Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 (Genfer Konvention – Gesetz vom 1. 9. 1953 – BGBl. II S. 559 in der Fassung des Protokolls vom 31. 1. 1967, BGBl. 1969 Teil II S. 1293, 1294) und sonstige Ausländer, die politisch Verfolgte nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sind, sofern sie nicht bereits in einem anderen Land

Anerkennung nach der Genfer Konvention oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden haben (§ 28 AuslG). Diese Grundsätze stehen in Übereinstimmung mit Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. 12. 1948, wonach jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.

Nach Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Konvention muß die Asylrecht begehrende Person aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen oder deshalb in dieses Land nicht zurückkehren können oder wollen. Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn der Ausländer ihr bereits tatsächlich zum Opfer gefallen ist oder gute Gründe hat, warum er eine solche Verfolgung beim Verlassen seines Heimatlandes befürchtet hat oder für den Fall seiner Rückkehr befürchtet. Gute Gründe für eine Furcht vor Verfolgung sind gegeben, wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung des Falles unter Berücksichtigung seiner subjektiven Verhältnisse nicht zuzumuten ist, in dem Land seiner Staatsangehörigkeit zu bleiben oder dorthin zurückzukehren, wobei maßgebend ist, ob eine andere verständige Person in derselben Lage eine derartige Furcht empfindet, daß ihr Verbleib oder Rückkehr nicht zugemutet werden können (BVerwG, U. v. 4. 11. 1965 – I C 54.63, teilw. in DVBl. 1966. 645; U. v. 1. 6. 1965 – I C 118.62; 29. 6. 1962 – I C 41.60).

Politisch Verfolgte im Sinne des Art. 16 Abs. 2, Satz 2 des Grundgesetzes sind die Ausländer, die in ihrem Heimatland aus politischen Gründen ihrer Gesundheit, persönlichen Freiheit oder Güter beraubt wurden oder eine Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit befürchten konnten oder für den Fall ihre Rückkehr befürchten (BVerfG E 9, 174/180 f.; E 15, 249/251; BVerwG E 4, 238/240 f.; BayObLG DVBl. 1964, 588/589).

Da für die vor Verlassen des Heimatlandes entstandenen Fluchtgründe regelmäßig ein gewisser Beweisnotstand anzuerkennen ist, genügt es für diese Gründe im Gegensatz zu den erst nachher entstandenen, daß sie nicht nachgewiesen, sondern lediglich glaubhaft gemacht werden; sie müssen aber vom Ausländer schlüssig mit genauen Einzelheiten dargelegt werden (BVerwG B. v. 13. 3. 1962 – I C 145.59; U. v. 27. 2. 1962 – I C 183.59; DVBl. 1963, 145).

Die Anwendung der genannten Bestimmungen des Art. 16 Abs. 2 S. 2 des Grundgesetzes als Verfassungsnorm wie auch des Art. 1 der Genfer Konvention vom 28. 7. 1951, die für die Bundesrepublik am 24. 12. 1953 Gesetzeskraft und am 24. 4. 1954 internationale Rechtswirksamkeit erlangt hat, ist auch für das erkennende Gericht bindendes Recht. Politische Zweckmäßigkeitserlegungen können dabei keine Rolle spielen. Das Gericht hat zu überprüfen, ob die Verwaltungsbehörden, die mit der Prüfung und eventuellen Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Asylberechtigte betraut sind, bei ihrer Entscheidung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gehandelt haben oder nicht. Ein Ermessen besteht dabei weder auf Seiten der befaßten Verwaltungsbehörden noch auf Seiten des Gerichts. Die gerichtliche Nachprüfung erfolgt nur in dem an das Gericht herangetragenen Einzelfall. Das Gericht hat nicht zu überprüfen – und stellt auch nicht durch ein klageentsprechendes Urteil incidenter fest –, ob in einem andere Staat rechtsstaatliche Verhältnisse herrschen und ob dort generell eine Bevölkerungsgruppe aus rassistischen, politischen, religiösen, nationalen oder anderen Gründen verfolgt wird oder nicht, sondern nur, ob im Fall des einzelnen

Asylklägers eine solche Verfolgung aus Gründen der genannten Art stattgefunden hat bzw. ob der betreffende Kläger im Fall einer Rückkehr aus guten Gründen mit einer solchen Verfolgung rechnen muß. Bei der Prüfung, ob das Schicksal des einzelnen Klägers die Annahme einer erfolgten oder zu befürchtenden Verfolgung rechtfertigt, kommt es nach dem Ausgeführten nicht darauf an, aus welchem Heimatland der einzelne Kläger stammt. Entscheidend ist auch nicht, ob in der Verfassung oder einem sonstigen Gesetz des Heimatstaates des jeweiligen Asylbewerbers garantiert ist, daß eine Verfolgung aus asylrechtlich relevanten Gründen, etwa von Minderheiten nicht zulässig ist. Das Gericht hat in zahlreichen Fällen bereits die Erfahrung machen müssen, daß derartige Verfassungsmaximen wie auch Erklärungen von maßgeblichen Politikern eines Staates in der Wirklichkeit, insbesondere bei unteren staatlichen Stellen, nicht oder nicht entsprechend vollzogen, sondern mißachtet werden. Allein maßgeblich ist somit das Schicksal des einzelnen Klägers.

Im vorliegenden Verfahren ist das Gericht, insbesondere auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, daß der Kläger von seiten der für ihn zuständigen Behörden seines Heimatstaates bereits eine Verfolgung aus rassistischen Gründen erlitten hat und daß es ihm unter den gegebenen Umständen nicht zuzumuten ist, in das Land seiner Staatsangehörigkeit zurückzukehren. Auf Grund der glaubwürdigen Angaben des Klägers selbst wie auch vor allem der Aussagen seiner als Zeugin vernommenen deutschen Ehefrau, an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln für das Gericht kein Anlaß besteht, steht fest, daß seitens amerikanischer Dienststellen, nämlich der Vorgesetzten des Klägers bei der Armee, teils in recht direkter, teils in mehr diplomatischer Weise versucht wurde, die Ehe des Klägers mit seiner jetzigen Ehefrau zu verhindern. Der Grund hierfür war, wie sich aus den von der Zeugin geschilderten Gesprächen ergibt, offensichtlich die Mißbilligung der beabsichtigten Eheschließung eines Farbigen mit einer weißen Frau durch die Vorgesetzten des Klägers. Eine derartige Einmischung in die private Sphäre des Klägers und seiner jetzigen Ehefrau aus rassistischen Überlegungen ist mit dem Grundrecht des Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes, wonach unter anderem niemand wegen seiner Rasse benachteiligt werden darf und insbesondere auch mit Art. 14 und Art. 12 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte deren Anwendung als innerstaatliches Recht vom deutschen Bundestag am 7. 8. 1952 (BGBl. 1952 II S. 685, ber. S. 953) beschlossen wurde, nicht vereinbar. Nach Art. 14 der Menschenrechtskonvention muß der Genuß der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ohne Unterschied der Rasse gewährleistet werden. Zu den garantierten Rechten der Konvention gehört nach deren Art. 12 das Recht der freien Wahl der Ehegatten. Seitens der dienstlichen Vorgesetzten des Klägers wurde unter den angegebenen Umständen versucht, diese in der Menschenrechtskonvention verbürgten Rechte des Klägers zu vereiteln. Allein schon diese Tatsache würde die Annahme einer rassistischen Verfolgung rechtfertigen. Hinzu kommt, daß der Kläger, von dem die Absicht bekannt war, daß er eine deutsche Frau heiraten wolle, anders als die meisten übrigen Angehörigen der Armeekapelle, der er angehörte, nach deren Auflösung nicht in Deutschland verbleiben konnte, sondern in die Vereinigten Staaten zurückversetzt wurde, und er sodann, als er weiter auf der Eheschließung beharrte, nach Vietnam abkommandiert wurde. Zwar ist nicht mit letzter Sicherheit nachzuweisen, daß die Rückversetzung nach den USA und der Gestellungsbefehl für Vietnam gerade wegen der beabsichtigten Eheschließung mit einer weißen Frau erfolgt sind. Nach den gesamten Umständen, insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf dieser Ereignisse und den Umstand, daß

nahezu alle Mitglieder der Armeekapelle nicht nach den USA bzw. nach Vietnam versetzt wurden, ist das Gericht der Überzeugung, daß diese Ereignisse kein Zufall waren, sondern konkret geplante Maßnahmen, um hierdurch die Eheschließung des Klägers zu verhindern, zumal auch weiterhin dem Kläger die erforderlichen Heiratspapiere nicht ausgestellt wurden. Zumindest konnte der Kläger nach den gesamten Umständen aus guten Gründen davon ausgehen, daß dies der Fall wäre. Bei einem derartig schweren Verstoß gegen die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte garantierten Rechte, liegt eine rassistische Verfolgung im Sinne des Grundgesetzes und der Konvention vor.

Das zeigt besonders die Tatsache, daß dem Kläger seitens der zuständigen amerikanischen zivilen Dienststellen das für die Eheschließung benötigte Ehefähigkeitszeugnis nicht ausgestellt wurde mit der Folge, daß schließlich das Oberlandesgericht Bremen Dispens von dem Erfordernis der Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses erteilen mußte. Die Nichterteilung des benötigten Ehefähigkeitszeugnisses, das keine »Heiratsurlaubnis« darstellt, sondern durch das lediglich bestätigt wird, daß keine zivilrechtlichen Hindernisse (Alter, bestehende Ehe) einer Eheschließung entgegenstehen, ist eine nicht gerechtfertigte schikanöse Maßnahme der betreffenden Dienststellen und Behörden, die offenbar ebenfalls – in rechtswidriger Weise – erfolgt ist, um die Eheschließung des Klägers in Deutschland zu verhindern. Die betreffende staatliche amerikanische Behörde ist nicht berechtigt gewesen, dieses Zeugnis dem Kläger zu verweigern, auch nicht mit der Begründung, daß der Kläger wegen seiner Fahnenflucht sich in den Vereinigten Staaten strafbar gemacht habe. Ein derartiges Abhängigmachen der Erteilung des Ehefähigkeitszeugnisses, dessen Bedeutung bereits erläutert wurde, von der Rückkehr in den Heimatstaat bzw. der Erfüllung des Strafanspruches des Heimatstaates, erscheint rechtsstaatswidrig. Die Verweigerung des Ehefähigkeitszeugnisses durfte auch nicht deshalb erfolgen, weil nach amerikanischem Recht ein solches Zeugnis bei einer Eheschließung mit einem Ausländer möglicherweise nicht benötigt wird. Das Ehefähigkeitszeugnis wurde für eine Heirat nach deutschem Recht benötigt und war hierfür – bei Vorliegen der Voraussetzungen, die hier nicht zweifelhaft sind – auszustellen. Auf den insoweit vom Beklagtenvertreter gestellten vorsorglichen Beweisantrag kommt es daher nicht an.

Der Begründetheit der Klage steht auch nicht der Umstand entgegen, daß der Kläger in Schweden während seines dortigen Aufenthalts einen schwedischen Fremdenpaß erhalten hat. Zwar könnte eine Asylgewährung dann nicht in Frage kommen, wenn der Kläger bereits in einem anderen Land Schutz vor Verfolgung gefunden hätte (§ 28 a. E. AuslG). Dies ist aber nicht der Fall. Der Aufenthalt des Klägers in Schweden war lediglich aufenthaltsrechtlich bis 14. August 1968 zugelassen worden. Ein Schutz gegenüber einer Ausweisung bestand für ihn jedoch nicht; denn als Asylberechtigter ist der Kläger in Schweden nicht anerkannt worden. Wie sich insbesondere aus der Auskunft des schwedischen Konsulats in Bremen gegenüber der Ausländerbehörde der Stadt Bremen ergibt, wäre dem Kläger auch in Zukunft kein Asyl gewährt worden. Nicht einmal eine Rückreise nach Schweden wäre gemäß dem Eintrag in dem schwedischen Fremdenpaß und im Hinblick auf das fehlende Rückreisevisum in Frage gekommen.

Da somit bereits im Hinblick auf die geschilderten Umstände der Kläger als in der Bundesrepublik Asylberechtigter anerkannt werden muß, war das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge somit vom Gericht zu verpflichten, die Anerkennung auszusprechen.

Dagegen kommt es auf das weitere Vorbringen des Klägers hinsichtlich der Desertion von der US-Armee und der deswegen zu erwartenden Strafe *nicht* an. Ebensovienig kann es letztlich auf die Frage ankommen, ob der Kläger wegen der mit Gewissensgründen begründeten Ablehnung des Kriegsdienstes im Falle einer deswegen zu erwartenden Bestrafung als politisch verfolgt anzusehen wäre. Hierzu sei jedoch folgendes ausgeführt: Eine sogenannte »situationsbedingte Kriegsdienstverweigerung«, bei der die Verweigerung des Kriegsdienstes deswegen erfolgt, weil die Teilnahme an einem *bestimmten* Krieg, z. B. am Krieg in Vietnam abgelehnt wird, – hierauf beruft sich im vorliegenden Fall sinngemäß der Kläger – ist auch nach deutschem Recht kein Grund, der eine Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen nach Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz rechtfertigen könnte (vgl. BVerfGE 12, 45 – BVerwG U. v. 23. 6. 1961 VII C 52.58). Zu Recht ist daher die zu erwartende Bestrafung eines Ausländers in seinem Heimatstaat in einem derartigen Fall einer situationsbedingten Kriegsdienstverweigerung – für sich betrachtet – keine politische Verfolgung (so auch Bayer. Verwaltungsgerichtshof, U. v. 23. 6. 1970 Nr. 208 VIII 69 für den Fall eines Staatsangehörigen der USA, der den Kriegsdienst in Vietnam abgelehnt hat). Desgleichen ist auch in einem derartigen Fall die Bestrafung wegen der Desertion grundsätzlich keine politische Verfolgung. Fahnenflucht wird in den meisten Ländern, in denen eine allgemeine Wehrpflicht besteht, bestraft. Eine politische oder rassische Verfolgung im Falle einer Fahnenflucht könnte jedoch nach Auffassung dieses Gerichts dann unter Umständen anzunehmen sein, wenn die zu erwartende Strafe voraussichtlich so hart sein würde, daß nach rechtsstaatlichen Grundsätzen die Strafe als dem Schuldvorwurf nicht angemessen erachtet werden müßte oder wenn im Einzelfall wegen politischer, rassischer oder ähnlicher Gründe mit einer besonderen Strafschärfung zu rechnen wäre.

Die Klage mußte somit Erfolg haben. . . .

gez. Dr. Hertlein gez. Dr. Weinfurtner gez. Dr. Herrmann

(Az.: Nr. 2135-II/70)

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach wirkte, nach einem Wort seines Präsidenten, wie ein Stich ins Wespennest. Noch bevor die Gründe des Urteils bekannt waren, gaben deutsche und amerikanische Stellen ihrem Unmut über die vom Gericht angeordnete Asylgewährung an einen desertierten amerikanischen Neger in mehr oder weniger drastischer Weise Ausdruck. Ministerialrat Schätzler vom Bundesjustizministerium in Bonn: »Ich kenne die Entscheidung nicht, aber ich mißbillige sie; ich halte die Sache für unmöglich« (»Spiegel« Nr. 5/71). Amerikanische Stellen äußerten sich gegenüber dem Ansbacher Verwaltungsgerichtspräsidenten, der als Vorsitzender der II. Kammer für das Urteil mitverantwortlich zeichnet, in so massiver Weise, daß dieser den Prozeßbevollmächtigten des Klägers empfahl, für ihren Mandanten Polizeischutz anzufordern. Bei diesen ersten Reaktionen auf das Urteil mag ein Mißverständnis im Spiel gewesen sein: Man glaubte aufgrund von Presseberichten, das Gericht habe die wegen Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht zu erwartende Strafverfolgung des Klägers als Asylgrund anerkannt. Man sah das ganze NATO-System in Gefahr, wenn das Gericht die rassische Verfolgung der Neger in den USA und die Rechtmäßigkeit der Weigerung, an einem völkerrechtswidrigen Krieg teilzunehmen, festgestellt und damit möglicherweise eine Invasion farbiger Deserteure ausgelöst hätte.

Aber vor dieser Konsequenz glaubte das Gericht die Herrschenden schützen zu können, indem es seinen Spruch auf einen winzigen Ausschnitt des klägerischen

Sachvortrages über seine rassische Verfolgung beschränkte: die rassistisch motivierte Behinderung seiner Eheschließung mit einer weißen Frau. Die salomonische Weisheit dieser Beschränkung ist offenbar weder in Bonn, noch in Washington erkannt worden: »u. s. officials« erklärten gegenüber der Presse, man habe dem Kläger die Heiratslaubnis nicht aus rassistischen Gründen, sondern deswegen verweigert, weil seine weiße Partnerin 1964 wegen Diebstahls und 1960 wegen landesverräterischer Beziehungen von deutschen Gerichten verurteilt worden sei. Die Richtigkeit dieser Behauptung einmal unterstellt, würden beide Verurteilungen nach § 6 Straftilgungsgesetz der beschränkten Auskunft unterliegen, die Betroffene also berechtigt sein, sich in der Öffentlichkeit als unbestraft zu bezeichnen. Dieses Recht und der mit ihm beabsichtigte Schutz vor lebenslänglicher Brandmarkung ist von den »u. s. officials« in jedem Falle mißachtet worden. Und es bleibt zu fragen, ob die nunmehr eingestandene Anmaßung, die Ehe eines Soldaten wegen Vorstrafen des Partners verhindern zu wollen, dem Ansehen der USA weniger schadet als die Feststellung einer Behinderung der Eheschließung zwischen einem Farbigen und einer Weißen.

Wenn es zur Durchführung eines Berufungsverfahrens kommt, werden sich die Amerikaner und ihre Bonner Freunde auf einen interessanten politischen Prozeß gefaßt machen müssen. Wenn sie den für die amerikanische Herrenrasse schonendsten Teil des klägerischen Sachvortrages, der den Ansbacher Richtern für ihr Urteil genügte, nicht gelten lassen wollen, dann werden sie sich gegen den Vorwurf der Völkerrechtswidrigkeit des Vietnam-Krieges und den Vorwurf der Rassendiskriminierung auf umfassenderer Grundlage zu verteidigen haben.

Heinrich Hannover

Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Berlin

vom 9. II. 1970

In der Verwaltungsstreitsache

1. des minderjährigen Studenten Stefan Janz,
2. des Diplompsychologen Dr. Peter Keiler,

...

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

gegen

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Jugend und Sport,

Beklagten, Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der VI. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin ...

am 9. November 1970 beschlossen:

1. Die Beschwerdeverfahren ... werden zu gemeinsamer Entscheidung unter dem Aktenzeichen OVG VI S 5.70 verbunden (§ 93 Satz 1 VwGO).
2. Die Beschwerden der Kläger gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Berlin vom 2. Juni 1970 werden zurückgewiesen.

...

Gründe:

Der Senator für Familie, Jugend und Sport untersagte den Klägern durch Verfügung vom 8. April 1970 unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung, im Rahmen eines »Schülerladens«, Schülerzirkels, »Forschungsprojek-